

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE DER SANLUCAR-GRUPPE

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Dokuments haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die nachstehend für jeden einzelnen Begriff angegebene Bedeutung:

Annahme der Bestellung: Mitteilung des Lieferanten, mit der er die von SANLUCAR übermittelte Bestellung annimmt.

Bestellung: Dokument und/oder Mitteilung von SANLUCAR, mit der sie dem Auftragnehmer den Auftrag für die Erbringung der darin beschriebenen Dienstleistungen übermittelt und die die garantierten Service Level Agreements und die vereinbarten Gebühren enthält.

Dienstleistungen: bezieht sich auf die Dienstleistungen, deren Beschreibung und Einzelheiten in der Bestellung aufgeführt sind.

Ergebnisse: hat die in Abschnitt 7.1 angegebene Bedeutung.

Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte: alle Rechte, die sich aus den Ergebnissen und Kreationen ergeben.

Honorar: der von SANLUCAR zu zahlende Betrag als Gegenleistung für die erbrachten und im Auftrag angegebenen Dienstleistungen.

Kreationen: hat die in Klausel 7.2 festgelegte Bedeutung.

Lieferant: der Lieferant der in der Bestellung genannten Dienstleistungen.

Partei: wie SANLUCAR bzw. der Lieferant individuell bezeichnet wird.

Parteien: die Art und Weise, in der SANLUCAR und der Lieferant gemeinsam bezeichnet werden.

SANLUCAR: SANLUCAR FRUIT, S.L.U., oder ein anderes Unternehmen der SANLUCAR-Gruppe, das in der Bestellung als Besteller angegeben ist.

Schäden: Folgeschäden und entgangener Gewinn und/oder Rufschädigung, die das Ansehen von SANLUCAR auf dem Markt, seiner Marken und/oder seiner geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte beeinträchtigen.

2. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, die allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen, die die Beziehung zwischen den Unternehmen von GRUPO SANLUCAR und dem Lieferanten regeln und die gegebenenfalls den Auftrag ergänzen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf dem Webportal von SANLUCAR verfügbar sind, gelten in all ihren Bestimmungen und Bedingungen ab dem Beginn der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien als angenommen. Jede Klausel, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht und die der Lieferant auf seinem Webportal, seinen Rechnungen und/oder in seiner Korrespondenz aufführt und die nicht ausdrücklich und schriftlich von den vertragsschließenden Stellen von SANLUCAR akzeptiert wurde, gilt als nicht enthalten. SANLUCAR kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, worüber sie den Lieferanten rechtzeitig informieren wird.

3. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Der Lieferant erbringt die Leistungen zu dem Zeitpunkt und auf die Art und Weise, die in der Bestellung festgelegt sind, mit der Sorgfalt eines guten Kaufmanns und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und im besten Interesse von SANLUCAR, wofür er über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen materiellen und personellen Mittel verfügen muss.

3.2. Der Lieferant kann die persönlichen und materiellen Mittel, die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, ohne zusätzliche Kosten ändern, sofern dies den Lieferanten nicht daran hindert, die gegenüber SANLUCAR übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3.3. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen von seinen eigenen Büros aus, auch wenn er sich bei Bedarf vorübergehend in die Büros oder Räumlichkeiten von SANLUCAR begeben kann.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich, als Kaufmann mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit zu handeln, ohne Identifizierung oder Verwechslung mit dem Unternehmen und dem Vermögen von SANLUCAR. Daher muss er die mit seinem Status als unabhängiger Unternehmer verbundenen Verpflichtungen erfüllen. Auf Verlangen von SANLUCAR legt der Lieferant SANLUCAR eine Bescheinigung über die Einhaltung seiner steuerlichen, arbeitsrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen vor, sowie das RNT-Modell (Nominalliste der Arbeitnehmer), die Identität und DNI der Arbeitnehmer, die für die vertraglich vereinbarte Dienstleistung eingesetzt werden und die vorübergehend in die Räumlichkeiten von SANLUCAR versetzt werden können, sowie eine Bescheinigung über die berufliche Eignung dieser Arbeitnehmer für die Ausübung der in diesen Räumlichkeiten zu erfüllenden Aufgaben.

3.5. Der Lieferant informiert SANLUCAR über die Verpflichtungen in Bezug auf den Personalübergang, die im geltenden Tarifvertrag oder in einem Vertrag, einer Vereinbarung oder einer eingegangenen Verpflichtung festgelegt sind. Zu diesem Zweck stellt der Lieferant SANLUCAR eine Kopie des spezifischen Textes zur Verfügung, in dem diese Verpflichtungen festgelegt sind.

3.6. Der Lieferant verpflichtet sich, SANLUCAR für alle Schäden, Kosten (einschließlich der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Notaren usw.), Verluste oder Forderungen, die SANLUCAR im Zusammenhang mit dem Personal des Lieferanten sowie dessen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen entstehen, schadlos zu halten und zu entschädigen.

3.7. SANLUCAR stellt dem Lieferanten die Unterlagen zur Verfügung, die sich auf die

Bewertung der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Planung der Präventionsmaßnahmen und die zu ergreifenden Schutz- und Präventionsmaßnahmen beziehen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine für die beauftragte Dienstleistung eingesetzten Arbeitnehmer, die vorübergehend in den Räumlichkeiten von SANLUCAR eingesetzt werden können, über alle oben genannten Punkte zu informieren.

3.8. Der Lieferant verpflichtet sich, SANLUCAR vor Beginn der Leistungserbringung über die spezifischen Risiken seiner am SANLUCAR-Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeiten, über jede Notfallsituation, die SANLUCAR-Mitarbeiter betreffen kann, und über jeden Arbeitsunfall, der sich aus den gleichzeitigen Tätigkeiten ergibt, zu informieren, seine Präventionsdokumentation an die Besonderheiten des SANLUCAR-Arbeitsplatzes anzupassen, seinen Arbeitnehmern die von SANLUCAR erhaltenen Informationen und Anweisungen zur Verhütung berufsbedingter Risiken mitzuteilen und diese zu befolgen, einschließlich der Annahme von Schulungs- und Überwachungsmaßnahmen für sein entsandtes Personal, die sich aus diesen Informationen/Anweisungen ergeben.

3.9. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass das mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragte Personal die erforderlichen Schulungen und Informationen über die Verhütung berufsbedingter Risiken erhalten hat, sowohl im Hinblick auf kollektive Schutzmaßnahmen als auch auf die Verwendung der für die sichere Ausübung der Tätigkeit erforderlichen individuellen Schutzausrüstung. Ebenso führt der Auftragnehmer regelmäßige Kontrollen der Arbeitsbedingungen der Tätigkeit der genannten Arbeitnehmer durch und gewährleistet die regelmäßige Überwachung ihres Gesundheitszustands entsprechend den mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken gemäß den in den Vorschriften zur Verhütung berufsbedingter Risiken festgelegten Bedingungen.

3.10. Die Vertragsparteien schaffen die erforderlichen Koordinierungsmöglichkeiten für

die ordnungsgemäße Anwendung der Schutz-, Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen im SANLUCAR-Arbeitszentrum infolge der Erbringung der Dienstleistungen und unterrichten ihre jeweiligen Arbeitnehmer in dieser Hinsicht.

4. ECLUSIVITY

4.1. Es wird davon ausgegangen, dass die Dienstleistungen vom Lieferanten für SANLUCAR auf nicht-exklusiver Basis erbracht werden. Folglich kann der Lieferant dieselbe Art von Dienstleistung auch anderen Dritten als SANLUCAR anbieten, sofern dies ihn nicht daran hindert, die mit SANLUCAR vertraglich vereinbarten Verpflichtungen korrekt zu erfüllen.

5. GEBÜHREN

5.1. Als Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen zahlt SANLUCAR dem Lieferanten den in der Bestellung genannten Betrag. Das Honorar umfasst die Ausgaben oder Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen.

5.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden zusätzliche Kosten von SANLUCAR weder akzeptiert noch bezahlt.

6. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

6.1. Die Zahlungsweise und die Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung festgelegt.

6.2. SANLUCAR hat ab dem Rechnungsdatum sechzig (60) Tage Zeit, um die Zahlung an den Lieferanten zu leisten. Jede andere Zahlungsmethode muss mit den Einkaufsdiensten von SANLUCAR ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden und in der Bestellung berücksichtigt werden.

6.3. Die Zahlung der Rechnung wird durch Überweisung auf das im Anmeldeformular des Lieferanten an SANLUCAR angegebene Konto überprüft, für das der Lieferant sich verpflichtet,

SANLUCAR einen Eigentumsnachweis zukommen zu lassen.

6.4. Jede Vertragspartei trägt die jeweils geltenden Steuern, Gebühren und Abgaben gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

6.5. SANLUCAR ist berechtigt, alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit den Verpflichtungen, Entschädigungen und anderen Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen schuldet.

7. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

7.1. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant wird keine Maßnahmen ergreifen, die die Gültigkeit der Unterscheidungszeichen von SANLUCAR beeinträchtigen könnten, und verpflichtet sich, keine Handelsnamen, Domain-Namen, Marken, Symbole oder andere Unterscheidungszeichen, die mit denen von SANLUCAR identisch oder ihnen ähnlich sind oder die zu Verwechslungen mit der Tätigkeit, den Dienstleistungen, den Produkten oder der Niederlassung von SANLUCAR führen können, in seinem Namen oder zugunsten eines Dritten eintragen zu lassen oder deren Eintragung zu beantragen.

SANLUCAR ist ausschließlicher Inhaber aller Rechte, ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung, an allen Ergebnissen, die der Lieferant oder eine Person, die der Lieferant mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragt, im Rahmen einer Forschungstätigkeit erfunden, entwickelt, entdeckt oder an denen er in sonstiger Weise mitgewirkt hat und die durch Patente, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleiterprodukten, Pflanzensorten, Geschmacksmuster, Marken oder sonstige Kennzeichen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder in sonstiger Weise oder durch ein sonstiges Recht, das in der geltenden oder künftigen Gesetzgebung in diesem Bereich anerkannt ist, geschützt werden können, Gebrauchsmuster, Topographien von

Halbleitererzeugnissen, Pflanzensorten, Geschmacksmuster, Marken oder andere Kennzeichen, Betriebs-, Geschäfts- oder sonstige Geschäftsgeheimnisse oder aufgrund eines anderen Rechts, das in den geltenden oder künftigen Vorschriften zum gewerblichen Rechtsschutz anerkannt ist (die "**Ergebnisse**").

7.2. Rechte an geistigem Eigentum

Der Lieferant überträgt SANLUCAR alle Nutzungsrechte an allen Kreationen, Entwürfen, Werken, Datenbanken oder sonstigen Leistungen, die durch gewerbliche Schutzrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte *sui generis* oder andere Rechte ähnlicher Art geschützt werden können und die im Rahmen der Erbringung der Leistungen geschaffen oder entwickelt werden (die "**Kreationen**").

Die in dieser Klausel vorgesehene Übertragung erfolgt für die gesamte Dauer der Rechte und für die ganze Welt. Durch diese Abtretung erhält SANLUCAR alle Nutzungsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte der Vervielfältigung, der Umwandlung, der Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe) an den Werken in allen Nutzungsformen und für alle Formate, Medien und Träger in allen Tätigkeitsbereichen, unabhängig davon, ob es sich um die übliche Tätigkeit von SANLUCAR handelt oder nicht. SANLUCAR kann die Nutzungsrechte an den Werken in der Art und Weise ausüben, die sie für angemessen hält, und sie an Dritte zu den von ihr als angemessen erachteten Bedingungen weitergeben, abtreten oder lizenzieren, ohne dass es notwendig ist, den Lieferanten zu informieren oder seine Zustimmung einzuholen.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, mit SANLUCAR in allem zusammenzuarbeiten, was notwendig ist, um geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte durchzusetzen und insbesondere geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte durch die von ihm als angemessen erachteten Eintragungen zu schützen, und er verpflichtet sich, diese Eintragungen weder direkt noch indirekt

anzugreifen, ihre Gültigkeit in Frage zu stellen oder sich ihnen zu widersetzen.

7.4. Der Lieferant wird ohne vorherige Zustimmung von SANLUCAR keine Elemente, die von Dritten oder von ihm selbst generiert wurden, oder geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in die Leistungen einbeziehen.

7.5. Die Gebühren beinhalten die Zuweisung geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an SANLUCAR, die sich aus dieser Klausel ergeben, so dass der Lieferant nicht berechtigt ist, irgendeine Art von Entschädigung oder zusätzliche Forderung zu fordern.

7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, SANLUCAR von jeglichen Schäden oder Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Ausgaben oder Kosten (einschließlich Rechtskosten), die sich aus Ansprüchen oder Verfahren Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwertung der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte durch SANLUCAR ergeben, vollständig freizustellen.

8. UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG

8.1. Der Lieferant darf die vollständige oder teilweise Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht ohne vorherige Zustimmung von SANLUCAR an Dritte weitergeben. Die Abtretung setzt die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen durch den Abtretungsempfänger voraus. In jedem Fall bleibt der Lieferant für die Erfüllung der sich aus der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

8.2. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SANLUCAR die Rechte und Pflichten, die sich aus der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergeben, weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. SANLUCAR kann seine vertragliche Position frei an andere Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe abtreten, ohne dass es einer

anderen Verpflichtung als der zur Benachrichtigung des Lieferanten bedarf.

9. UNABHÄNGIGKEIT UND INTEGRATION

9.1. **Sollte** eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und Klauseln gültig und durchsetzbar. Was als nichtig gilt, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

9.2. Eine Klausel, deren Auslegung verwirrend oder schwierig wäre, weil sie unbestimmt ist, ist so auszulegen, wie es zulässig ist, so dass ihr Sinn dem Willen der Parteien nach der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für jede Lücke in der Vereinbarung.

10. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND ÜBERMITTLUNG KOMMERZIELLER MITTEILUNGEN

10.1 In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen teilen die Parteien einander mit, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von SANLUCAR zum Zwecke der Verwaltung der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden, wobei die Verarbeitung der Daten unter den angegebenen Bedingungen genehmigt wird.

In diesem Zusammenhang wird der Lieferant darüber informiert, dass die Grundlage, die die Verarbeitung der Daten legitimiert, das Vertragsverhältnis ist, das zwischen den Parteien formalisiert werden soll, so dass die personenbezogenen Daten bis zum Ende desselben aufbewahrt werden. Unbeschadet des Vorstehenden werden Ihre Daten so lange ordnungsgemäß gesperrt, wie sich aus der Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien Verpflichtungen ergeben können, sowie zur Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen.

Sie werden auch darüber informiert, dass Ihre Daten an Behörden, Aufsichtsbehörden oder

Regierungs- bzw. Rechtsprechungsorgane weitergegeben werden können, wenn dies aufgrund von Gesetzen, lokalen Vorschriften oder zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ungeachtet dessen ist SANLUCAR auf die Zusammenarbeit mit dritten Dienstleistern angewiesen, die Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten haben und die die genannten Daten im Namen und im Auftrag von SANLUCAR im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verarbeiten.

Ebenso kann SANLUCAR auf der Grundlage eines berechtigten Interesses Ihre Daten an andere Unternehmen der Gruppe weitergeben, um alle Verfahren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit internen Verwaltungszwecken, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, durchzuführen.

Auf jeden Fall darf die Anwendung des oben genannten berechtigten Interesses zu keinem Zeitpunkt die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verletzen.

Wir teilen dem Lieferanten mit, dass er seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit ausüben kann, indem er eine E-Mail an rgpd@sanlucar.com sendet.

10.2 Ebenso akzeptiert der Lieferant, dass SANLUCAR kommerzielle Mitteilungen über seine kommerziellen und/oder wohltätigen Aktivitäten über alle Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Mittel und gegebenenfalls über Newsletter, versenden kann.

In jedem Fall kann sich der Lieferant von diesem Newsletter-Dienst abmelden, indem er das dafür vorgesehene Verfahren in jeder der erhaltenen E-Mails anwendet.

11. GEWALT MAJEURE

11.1 Höhere Gewalt

Ein Ereignis höherer Gewalt ist eine Handlung, ein Ereignis oder ein Vorfall oder eine Kombination davon, der/die:

- (a) außerhalb der Kontrolle einer Vertragspartei liegt;
- (b) nicht vorhersehbar war oder, falls vorhersehbar, nicht hätte vermieden oder überwunden werden können (auch nicht durch vernünftige Voraussage), indem die betreffende Vertragspartei alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hätte, um die Auswirkungen dieses Ereignisses oder seiner Folgen zu vermeiden und/oder zu mildern; und
- (c) eine Vertragspartei an der Erfüllung einer (oder mehrerer) ihrer Verpflichtungen hindert, diese behindert, verzögert oder übermäßig erschwert.

Höhere Gewalt" umfasst beispielsweise die folgenden Ereignisse, ist aber nicht auf diese beschränkt: Terrorakte, Aufruhr, Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand der militärischen oder usurpierten Macht, Requisition oder Zwangsübernahme durch eine staatliche oder zuständige Behörde; ionisierende Strahlung oder Kontamination, Radioaktivität von Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen, radioaktiver toxischer Sprengstoff oder andere gefährliche Eigenschaften von Sprengkörpern oder nuklearen Komponenten; Erdbeben, Überschwemmungen, Brände (die von außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen), schwere tropische Wirbelstürme, Tsunamis oder andere physische Naturkatastrophen, jedoch mit Ausnahme von Wetterbedingungen ungeachtet ihrer Schwere; schwere Dürren; Pandemien oder Epidemien; [landesweite Streiks oder landesweite Arbeitskämpfe]; wesentliche Änderungen der Marktbedingungen.

11.2 Verpflichtungen der Parteien während eines Ereignisses höherer Gewalt

Die Parteien unterrichten die andere Partei unverzüglich und passen ihre Verpflichtungen nach

Treu und Glauben an, indem sie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um (i) Verzögerungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu minimieren und abzumildern und (ii) ihre Verpflichtungen auch anderweitig nach besten Kräften zu erfüllen.

Stellt sich ungeachtet des Vorstehenden heraus, dass eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben die Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen neu.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate andauern, haben die Parteien das Recht, die Dienstleistungen zu kündigen.

12. ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

12.1. Der Lieferant muss bei den zuständigen Behörden alle Genehmigungen und Zulassungen einholen, die erforderlich sind, um seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausüben zu können, und die geltenden Vorschriften strikt einhalten.

12.2. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- sich in SAP als SANLUCAR-Lieferant registrieren zu lassen und sich zu verpflichten, alle zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Nichterbringung der Leistungen vor der Erteilung des Auftrags durch SANLUCAR. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass SANLUCAR keine Gebühren für Leistungen akzeptiert oder zahlt, die ohne den entsprechenden Auftrag erbracht wurden.
- die von SANLUCAR in angemessener Weise angeforderten spezifischen Unterlagen für die Erbringung der Leistungen rechtzeitig zu liefern.

13. VERTRAULICHKEIT

Für den Fall, dass der Lieferant während des Vertragsverhältnisses, das durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelt wird, Zugang zu jeder Art von vertraulichen Informationen hat, die SANLUCAR gehören (unter vertraulichen Informationen sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen zu verstehen, die sich auf SANLUCAR, die Unternehmen ihrer Gruppe oder andere Personen oder Einrichtungen beziehen, die mit den Aktivitäten von SANLUCAR in Verbindung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen kommerzieller, betrieblicher, Kundenlisten, wirtschaftlicher, buchhalterischer, finanzieller und/oder technischer Art, Prozesse, Methoden, Verfahren. Der Lieferant verpflichtet sich, sie nach den Anweisungen von SANLUCAR zu verwenden, sie nicht für andere Zwecke zu nutzen (auch nicht zu seinem eigenen Nutzen und/oder dem eines Dritten), sie streng vertraulich zu behandeln und sie unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, die gleiche Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung auch den Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, das durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelt wird, hat der Lieferant alle vertraulichen Informationen, die sich in seinem Besitz oder dem seiner Unterauftragnehmer befanden und Eigentum von SANLUCAR sind, zurückzugeben oder zu vernichten (je nach Anweisung von SANLUCAR). Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien fort, unabhängig vom Grund der Beendigung.

14. KOMMUNIKATION

15.1 Alle Mitteilungen oder Benachrichtigungen zwischen den Parteien, die sich auf die Bestellungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, bedürfen der Schriftform. Mitteilungen und/oder Benachrichtigungen, die per Telegramm, Fax, E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln erfolgen, die eine Bestätigung ihres Empfangs und ihres Inhalts ermöglichen und an die Adressen von SANLUCAR und des Lieferanten gesendet wurden,

gelten als ordnungsgemäß zugestellt und empfangen.

15.2 Jede Änderung der Zustellungsanschrift ist der anderen Vertragspartei mindestens fünf (5) Arbeitstage im Voraus schriftlich unter der Anschrift der Vertragspartei mitzuteilen, die die Mitteilung erhält.

15. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sich daraus ergebenden Handelsgeschäfte unterliegen dem spanischen Recht.

16. FORUM

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, unterwerfen sich die Parteien für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien in Bezug auf die Auslegung, Ausführung, Erfüllung oder Beendigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und/oder des Rechtsverhältnisses, aus dem sie hervorgehen, ergeben können, den Gerichten in Spanien, in der Stadt Valencia, unter ausdrücklichem Verzicht auf jede andere Zuständigkeit, die ihnen zustehen könnte.